

Abschrift

Amtsgericht Augsburg

Az.: 72 C 180/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 29.08.2022 aufgrund des Sachstands vom 04.04.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 269,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.12.2021 zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche gegen die Firma [REDACTED] GmbH aus der Rechnung vom 29.11.2021 wegen der Desinfektionskosten, soweit sie 1 AW und 5 € Materialkosten zzgl MwSt übersteigen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 269,65 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage des nicht vorsteuerabzugsberechtigten Klägers ist begründet, §§ 17 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Die Haftung der Beklagten für den Unfall vom 16.11.2021 auf dem Parkplatz der Fa. [REDACTED] in Augsburg ist unstrittig.

Streitig sind 51,76 € Desinfektionskosten (36 € Arbeit + 7,50 € Material, jeweils netto gemäß Rechnung vom 29.11.21), 74,73 € Mietwagenkosten (139,18 € für 3 Tage gezahlt) und 143,16 € Sachverständigenkosten wegen der Nebenkosten gemäß Prüfbericht B 5).

1.

Anlässlich der herrschenden Pandemie ist vor Rückgabe an den Geschädigten eine Desinfektion wegen der unfallbedingten Reparatur notwendig, da der Geschädigte einen Anspruch auf die Rückgabe eines nicht infektiösen Fahrzeugs hat.

Das AG Augsburg schätzt seit geraumer Zeit die notwendigen Kosten nur noch mit 1 AW + 5 € Material zzgl MwSt, da die Arbeitsschritte routiniert und die Materialien inzwischen günstiger sind.

2.

Wessen Fahrzeug mit 5 Jahren einen Kilometerstand von über 183.000 km aufweist, der benötigt sein Fahrzeug.

Das Fahrzeugalter beeinflusst regelmäßig nur den Nutzungsausfallschaden.

Das AG Augsburg schätzt die nach § 287 ZPO notwendigen Mietwagenkosten regelmäßig nach dem arithmetischen Mittel von Schwacke Mietpreisspiegel und Fraunhofer Tabelle. Dieses ist in der Klage auf der vorletzten Seite ausgehend von Mietwagengruppe 6 für das Unfallfahrzeug laut Gutachten unter Abzug der 10%igen Eigensparnis zutreffend mit 213,91 € berechnet worden, so dass nach Zahlung von 139,18 € noch 74,73 € offen sind.

3.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen der Schätzung der bei der Begutachtung anfallenden und erforderlichen Sachverständigennebenkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) als Orientierungshilfe heranzieht (BGH VI ZR 50/15).

Dies ist entsprechend § 12 JVEG in den der BVSK- Honorarbefragung umgesetzt worden für Kosten für Fotos, weitere Sätze für Fotos, Schreibkosten, Kopien und Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass das Fahrzeug in der Reparaturwerkstatt in Bad Wörishofen begutachtet wurde. Fotos vom Fahrzeug auf der Hebebühne liegen vor. Es ist gerichtsbe- kannt, dass die Werkstätten aus Haftungsgründen die Hebebühnen Sachverständigen nur über ihr Personal zur Verfügung stellen, gegen Entgelt. Die 60 € + MwSt sind dabei im üblichen Rah- men.

Hinsichtlich der Fahrtkosten von 0,70 €/km hat der BGH die Angemessenheit bereits in der zitier- ten Entscheidung gebilligt (Rn 26). Bei einer Grobentfernung zwischen den Orten Amberg (Sitz des Sachverständigenbüros) und Bad Wörishofen (Werkstatt) von 12,2 km sind die Fahrtkosten von 17,80 € nicht zu beanstanden.

Zinsen: Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.21 eine weitere Regulierung abgelehnt hat, befand sie sich selbstmahnend in Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs- sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu- ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht